

Bahnschwellen:

Alte Bahnschwellen stellen vor allem aufgrund ihrer Haltbarkeit ein beliebtes Baumaterial dar. Doch die nahezu unbegrenzte Haltbarkeit hat ihren Preis, denn die verwendeten Holzschutzmittel enthalten Teeröle, sind krebserregend und heute nicht mehr zulässig. Auch Bahnschwellen oder Leitungsmasten, die früher mit solchen Holzschutzmitteln behandelt wurden, unterliegen heute strengen Beschränkungen. So ist die Verwendung im privaten Bereich schon seit 1992 verboten. Auch wer dieses Material an Privatpersonen abgibt, macht sich strafbar. Trotzdem werden immer noch aus Unkenntnis über das Verbot und die Gefahr alte Bahnschwellen z.B. zur Gartengestaltung eingesetzt. Noch nach vielen Jahren „schwitzen“ diese Stoffe aus den Hölzern aus und belasten die Umwelt.



Im gewerblichen Bereich ist die Nutzung von mit Teerölen behandelte Hölzern, wie z.B. Bahnschwellen, seit der Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 15.10.2002 nur noch gemäß dem ursprünglichen Herstellungszweck, (§ 15 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Anhang IV Nr. 13 GefStoffV) zulässig. Somit ist die Verwendung von Bahnschwellen auch z.B. in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr zulässig.

Was passiert mit den Bahnschwellen, die schon irgendwo eingebaut sind?

Ein generelles „Sanierungsgebot“ hierfür hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt. Das gilt aber nur für Bahnschwellen, die legal eingebaut worden sind, d. h. im privaten Bereich vor 1992 und im gewerblichen Bereich vor dem 15.10.2002. Diese Bahnschwellen dürfen in der Regel in ihrem jetzigen Zustand eingebaut bleiben, es sei denn es sprechen zwingende Gründe, wie z.B. der Einbau in Trinkwasserschutz zonen oder auf Kinderspielplätzen dagegen. Es dürfen aber keine Veränderungen (z.B. Bohren, Sägen usw.) an ihnen vorgenommen werden. Denn es heißt auch hier: Hände weg! Vor allem an nachträglichen Schnittstellen ist jeglicher Hautkontakt zu vermeiden, da die Aufnahme der Giftstoffe über die Haut erfolgt.

Daher empfiehlt die untere Abfallbehörde bereits eingebaute Bahnschwellen gegen andere Materialien auszutauschen.

Wer seine Bahnschwellen los werden möchte, darf diese auf keinen Fall verbrennen. Die Entsorgung hat nur in dafür genehmigte Anlagen erfolgen.

Für weitere Fragen bezüglich der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die Untere Abfallbehörde (Tel.:871441) oder an den Bau – und Entsorgungsbetrieb der Stadt Emden (Tel.: 875055 oder 875012).